

Kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden?

Von Dr. Werner Spohr, Kiel.

Das Reichserbhofgesetz und die Erste Durchführungsverordnung enthalten Vorschriften über Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, deren Kenntnis sehr wichtig ist. Diese Vorschriften sind ein wesentliches Mittel, um den Bestand des Erbhofs zu sichern und das Ziel des Reichserbhofgesetzes, die Erhaltung des deutschen Bauerntums, zu erreichen. Es ist zwischen dem grundsätzlichen Ausschluß der Vollstreckung in den Erbhof selbst und der beschränkten Zulassung der Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu unterscheiden.

I. In dem Erbhof selbst kann grundsätzlich nicht vollstreckt werden.

Nach § 38 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes kann in den Erbhof selbst wegen Geldforderungen nicht vollstreckt werden. Nicht nur alle privatrechtlichen Forderungen, sondern auch alle Forderungen, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können, sind Geldforderungen i. S. dieses Grundgesetzes. Zu letzteren gehören in erster Hinsicht Steuern und die an sie gebundenen Nebenforderungen (Zinsen, Verzugszuschläge, Kosten aller Art), Gebühren, Beiträge, rückständige Versicherungsbeiträge usw. (keine Geldforderungen sind aber die öffentlich-rechtlichen Naturalleistungen.) Wegen dieser Ansprüche, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, kann in den Erbhof grundsätzlich nicht vollstreckt werden. Es gilt aber nur der Grundbegriff der Unvollstreckbarkeit in den Erbhof selbst und in das ihm zugehörnde Zubehör (über diesen Begriff s. nachstehend). In das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern, sowohl in Grund- wie in bewegliches Vermögen, ist die Vollstreckung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig, ohne daß sich aus dem Reichserbhofgesetz eine Beschränkung ergäbe.

II. Dagegen kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckt werden.

a) Die gesetzliche Regelung im allgemeinen.

Während nach § 38 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes im allgemeinen auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht vollstreckt werden darf, gilt hiervon zugunsten der Gläubiger von öffentlichen Abgaben, Ansprüchen aus öffentlichen Geldforderungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen die von § 39 des Reichserbhofgesetzes vorgesehene Möglichkeit einer beschränkten Vollstreckung. Nach § 39 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes kann wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Forderungen und Geldforderungen anderer Art in alle auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht Zubehör sind oder zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Die Beschränkung der sonst grundsätzlich zugelassenen Vollstreckung besteht darin, daß sie in solche auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unzulässig ist, welche Zubehör sind und welche — unabhängig davon, ob sie Zubehör sind oder nicht — zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

b) Die Beschränkungen der Vollstreckung im einzelnen.

Außer den besondern Erfordernissen des Verfahrens, die man als besondere Beschränkungen bezeichnen kann und welche nachstehend zu c) behandelt werden sollen, befehlen die bereits angeführten Beschränkungen darin, daß die auf einem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse 1. zwar

grundsätzlich der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Forderungen und Geldforderungen anderer Art unterliegen, jedoch 2. insoweit nicht, als sie zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

1. Welche Forderungen genießen den Vorzug der beschränkten Vollstreckung?

Es kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse — vorbehaltlich der Ausnahmen nachstehend zu 3 und 4 — vollstreckt werden, wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Forderungen oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung. Einer genaueren Bestimmung der Begriffe „öffentliche Abgabe“ und „Anspruch aus öffentlichen Forderungen“ und ihrer Abgrenzung gegenüber dem Bedarf des Bauern. Denn der dritte Begriff „sonstige öffentlich-rechtliche Geldforderung“ ist so unklar, daß praktisch alle Forderungen öffentlich-rechtlicher Art darunter fallen, auch wenn es zweifelhaft ist, ob sie zur Gruppe der öffentlichen Abgaben oder der öffentlichen Forderungen gehören. Es genügt insoweit der weiten Bestimmung des Gesetzes grundsätzlich alle diejenigen Forderungen öffentlich-rechtlicher Art, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Dazu gehören außer Steuern aller Art alle sonstigen Abgaben, Gebühren und Beiträge (z. B. Anliegerbeiträge, Kanalgebühren), Kosten zur Landwirtschaftskammer, Forderungen der öffentlichen Feuerwehreinrichtungen, Renten an öffentlichen Kreditanstalten, Entschuldigungsverbindlichkeiten aller Art, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Die Beschränkung der Vollstreckung muß eine Körperpersönlichkeit des öffentlichen Rechts sein, und die Forderung muß auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsgrund beruhen.

2. In welche Vermögensobjekte kann vollstreckt werden?

Die beschränkte Vollstreckung ist „in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse“ zulässig. Dazu gehören alle Erzeugnisse ohne Unterscheid, welche aus der Bewirtschaftung des Erbhofs gewonnen werden, einzel, welchem Zweig der Landwirtschaft sie angehören, also Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht (in weitestem Umfang, d. h. sowohl der Großviehzucht wie der Kleinviehzucht aller Art, z. B. auch der Edelzucht), sowohl die lebenden Tiere, als auch ihre Produkte im unversehrten oder bearbeiteten Zustand, Erzeugnisse der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, des Wein-, Gemüse- und Obstbaus. Es gehören aber einerseits nur „landwirtschaftliche“ Erzeugnisse dazu, also z. B. keine Bodenschätze, keine auf dem Erbhof hergestellten gewerblichen Erzeugnisse. Es gehören andererseits nur landwirtschaftliche Erzeugnisse dazu, welche „auf dem Erbhof gewonnen“ sind, mithin nicht solche, welche der Bauer angeschafft hat. Letztere sind m. E. in ihrer Unvollstreckbarkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes ebensowenig wie durch das Reichserbhofgesetz selbst unter dem Begriff des Zubehörs im Sinn der §§ 8, 9 des Gesetzes fallen und damit ganz unpfändbar sind.

3. Die Unmöglichkeit der Vollstreckung in das Zubehör.

Die erste Beschränkung der Vollstreckung besteht darin, daß sie, auch wenn es sich um auf dem Erbhof gewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse im vorstehend zu 2. erörterten Sinn und Umfang handelt, dann unzulässig ist, wenn und insoweit diese Erzeugnisse „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte“ erforderlich sind. Nach § 39 Abs. 1 des Reichserbhofgesetzes sind diese Erzeugnisse unzulässig, welche Zubehör sind und welche — unabhängig davon, ob sie Zubehör sind oder nicht — zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

biemen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Beziehungen entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist aber nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als solches angesehen wird. Nach § 98 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind bei einem Verkauf dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt: das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gut gewonnene Dünger. Das Holzgehör, das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschaftsgüter und Hausgerät einschließlich des Leinwandens und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zum Holzgehör gehören außerdem die auf dem Hof befindlichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, fernere Bilder mit Erinnerungswert, Gemälde und Ähnliches auf dem Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezüglich der Erinnerungswürde. Endlich gehören nach § 9 des Reichserbhofgesetzes zum Erbhof auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen, soweit diese auf abstrahierten oder sonstwie angesammeltem Tilgungsguthaben beruhen. Bei Streit, ob etwas zum Zubehör gehört, entscheidet das zuständige Vollstreckungsgericht.

4. Die Unmöglichkeit der Vollstreckung in die für den Eigenverbrauch bestimmten Erzeugnisse.

Die zweite Beschränkung der Vollstreckung besteht darin, daß sie, auch wenn es sich um auf dem Erbhof gewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse im vorstehend zu 2. erörterten Sinn und Umfang handelt, dann unzulässig ist, wenn und insoweit diese Erzeugnisse „zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte“ erforderlich sind. Bezüglich dieser Beschränkung in einer Ausführungsverordnung bedürfen, insbesondere hinsichtlich des Begriffs „erforderlich“, des Zeitpunkts der „nächsten Ernte“ (benn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden nicht zum gleichen Zeitpunkt geerntet), sowie der Frage, in welcher Weise Tiere und ihre Produkte darunter fallen. Auch die Frage, ob die Beschränkung — aus nachfolgenden Gründen — dahin ausgedehnt auszuliegen ist, daß auch das, was zur Ernährung der Arbeitnehmer des Bauern (die ja nicht zur „Familie“ gehören) erforderlich ist, von ihr ergriffen wird, muß zunächst noch offen gelassen werden. Bei Streit, ob ein auf dem Erbhof gewonnenes landwirtschaftliches Erzeugnis zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich ist, entscheidet das zuständige Vollstreckungsgericht.

c) In welcher Weise erfolgt die Vollstreckung in die auf dem Erbhof gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zulässig ist?

Sie haben dargelegt, daß die Vollstreckung wegen Geldforderungen aller Art in den Erbhof selbst grundsätzlich ausgeschlossen ist, und daß die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Abgaben, Forderungen und Geldforderungen anderer Art in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zulässig ist, insoweit sie nicht Zubehör sind oder zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Wie erfolgt nun eine danach zulässige Vollstreckung, d. h. eine solche wegen einer öffentlichen Abgabe, Forderung oder Geldforderung anderer Art in auf dem Erbhof gewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht Zubehör sind und nicht zum Unterhalt dienen? Darauf ist zu antworten: Das Verfahren bietet keine Besonderheiten, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von 150 M nicht übersteigt (§ 39 Abs. 5 des Reichserbhofgesetzes). Nur wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von 150 M übersteigt, gelten besondere Vorschriften, von denen solches wichtig ist: Der Gläubiger, also die öffentlich-rechtliche Körperschaft, muß, ehe er vollstreckt, dem Kreisbauernführer die Uebernahme der Forderung auf den Reichserbhof anbieten. Der weitere Fortgang des Verfahrens ist danach verschieden, ob der Kreisbauernführer von seinem Recht der Uebernahme der Schuld auf den Reichserbhof Gebrauch macht oder nicht.

1. Fall: Der Kreisbauernführer übernimmt die Schuld nicht auf den Reichserbhof.

Wenn der Kreisbauernführer die Uebernahme der Schuld auf den Reichserbhof ausdrücklich ablehnt oder innerhalb der Frist von einem Monat seit Zustellung der Mitteilung von der beabsichtigten Vollstreckung an ihn von seinem Recht der Uebernahme keinen Gebrauch macht, dann kann der Gläubiger, die öffentliche Körperschaft, ohne weiteres die Vollstreckung nach dem auch sonst geltenden Verfahren fortsetzen und zu Ende führen.

2. Fall: Der Kreisbauernführer übernimmt die Schuld auf den Reichserbhof.

Innerhalb der Frist von einem Monat seit Zustellung der Mitteilung von der beabsichtigten Vollstreckung an ihn kann der Kreisbauernführer nach § 39 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes, falls er vom Reichserbhof dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichserbhof übernimmt. Durch diese Erklärung wird der Reichserbhof verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung dann nicht mehr gegen den Bauer geltend machen. Soweit der Reichserbhof den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gemäß § 39 Abs. 4 des Reichserbhofgesetzes kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichserbhof kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauer mit denselben Beschränkungen, wie sie vorstehend eingehend dargelegt sind, vollstrecken.

Mehr Klarheit in der gärtnerischen Werbung

Jahr für Jahr klammern viele gärtnerische Kataloge, Prospektre und Werbeschriften an meinen Schreibtisch, um hart einer von verschiedenen Gesichtspunkten bestimmten Durchsicht unterzogen zu werden.

In erster Linie interessieren mich natürlich die Neuheiten, die auf den Markt gebracht werden, um sich dort entweder zu besorgen, ja Standardsorten zu werden, oder aber nach mehr oder weniger längerer Frist wieder zu verschwinden. Weniger Papier wird hier nur verschwendet, um so einen Todeslandbaten den Weg zu ebnet? Es kann deshalb nicht genug begrüßt werden, wenn jetzt auch das Neheitenwesen einer gründlichen Reinigung unterzogen wird. Damit fallen dann auch die oft so großen Untaken für die Popularisierung einer neuen, aber sich doch nie durchsetzenden Sorte weg und die Werbung wird wesentlich produktiver, d. h. kann dort angelegt werden, wo sie auch wirklich am Platze ist. Es empfiehlt sich also, nur in dem Fall für eine Sorte werben einzutreten, in dem auch wirklich eine Aussicht auf einen dauerhaften Erfolg vorhanden ist. Wird einmal danach gehandelt, ist die Werbung für unsere Erzeugnisse viel klarer, schlagkräftiger und daher nutzbringender.

Ein immer noch sehr heißes Gebiet in der Werbung für gärtnerische Erzeugnisse, besonders in Samen- und Baumkatalogen, ist die genaue Rechtschreibung botanischer Namen. Hierbei wird hierbei noch getümmelt. Es ist geradezu unglücklich, wenn ganz einfache botanische Namen, von den schwierigeren ganz zu schweigen, nicht richtig geschrieben werden. Dabei sollten diese Kataloge doch richtungswiesend für unsere gärtnerischen Nachkommen und unsere Kundenwerbung sein. Wohl gibt es manche rühmlichen Ausnahmen, ja erschöpfende gärtnerische Kataloge und Werbeschriften, die kaum einen Fehler enthalten, doch sind diese heute leider in der Minorität. Warum eigentlich? Warum können wir denn nicht so werden, daß sowohl Fachmann wie Laie an unsere Werbeschriften usw. eine ungeteilte Freude haben können und daher viel eher bereit sind, zu bestellen, als wenn sie ein faßlich minderwertigeres Werbeprospekt erhalten? Doch — gehen wir der Sache einmal auf den Grund. Bei mittleren Firmen, die ihre Kataloge geringeren Ausmaßes oder keine Prospektre selbst ausstellen, werden dieselben in der Regel vom Betriebsinhaber oder Betriebsleiter verfaßt. Hierbei ist die Gefahr einer nicht ganz korrekten botanischen Schreibweise am größten; denn entweder sind die Kenntnisse des Bearbeiters nicht so groß, daß er jeder beliebigen Anforderung nach jeder Hinsicht gewachsen ist oder aber, wenn er sich bewußt ist, daß sie nicht ausreichen, wird in den seltensten Fällen ein zuverlässiges botanisches Wörterbuch benutzt und damit dem Heften vorgelesen. So kommt es öfters vor, daß in ein und derselben Druckschrift dieselben Wörter verschieden geschrieben werden, so daß der aufmerksame Betrachter unbedingt häufig nachhaken muß. Das Unglück wird aber gerade doppelt so groß, wenn die Werbeschrift (noch) schlimmer ist als bei größeren Katalogen) von einer beauftragten Druckerei gedruckt wird, welcher die Möglichkeit einer sorgemäßen Korrektur vollständig fehlt. Macht in einem solchen Fall der Betriebsinhaber bei der Abholung des Textes manchen Fehler, so wird die Druckerei dadurch oft noch minderwertiger, daß beim Druck noch einige Fehler dazu kommen und diese von den beauftragenden Druckereien nicht fest- und richtiggestellt werden können. Hier hilft nur eins, und zwar, die Betreuung einer Druckerei mit dieser Aufgabe. Nur in einem solchen Fall ist die größte Gewähr dafür gegeben, daß derartige Fehlerquellen weitgehend vermieden werden. Jedenfalls sollte jeder Fachmann, der die oft gewiß nicht leichte Aufgabe hat, eine Werbeschrift kleineren oder gar größeren Umfangs zu bearbeiten, sein gärtnerisch-botanisches Wissen darauf auf der Höhe halten, daß seine Werbung zu seinem eigenen Vorteil weitgehend beachtet und nicht — belächelt wird.

Es gibt gut und weniger ansprechend ausgestaltete Kataloge; leider sind auch hier die letzteren etwas in der Mehrzahl, so daß auch in diesem Fall eine Prüfung dieses Artstandes am Platze ist. Gewiß kann man es sehr gut verstehen, wenn es das Bestreben des Betriebsinhabers ist, alle Werbeprospektre möglichst billig herstellen zu lassen. Leider geht aber diese Billigkeit fast immer auf Kosten der Aufmerksamkeit, ich möchte sogar der Qualität, so daß man auf den Betrieb keine Rückschlüsse ziehen kann. Sehen wir uns die Prospektre anderer Berufsgruppen an: Wir finden hier oft eine derartig ansprechende Aufmerksamkeit, daß man sich ganz unwillkürlich zum Kauf viel eher geneigt fühlt, als wenn man einen Prospekt mit Durchschnitts- oder gar minderwertiger Qualität erhält. Man wolle sich doch deshalb immer vor Augen halten, wie hoch gerade heute die Ansprüche der Kunden an die Klarheit und Klarheit unserer Werbung ist. Es ist kein Zufall, daß ausländische Waren durch die für sie gerichtete, psychologisch richtige Werbung so große Beachtung finden. Verändern wir es deshalb doch einmal, unsere Druckereien so weit so auszustatten oder anfertigen zu lassen, daß der Empfänger gleich von Anfang an den bestimmten Eindruck hat: Das werbe ich nicht in den Papierkorb, wo sich die unzulässigen anderen minderwertigen Werbeprospektre fast vollständig einfinden, nachdem sie kaum eines Blickes gewürdigt wurden. Welche Wege zu gehen sind, um eine wirklich ansprechende Werbeschrift herauszugeben und damit wesentlich mehr Kunden werden zu können, soll ein andres mal geschrieben werden.

Ganz allgemein kann heute schon gesagt werden, daß wir auf die Art unserer Werbung viel mehr Sorgfalt verwenden müssen als bisher. Es liegt nicht etwa daran, daß wir irgendeinen Katalog herausgeben, weil dies andere Firmen zu derselben Zeit auch tun, sondern unsere Werbung durch Klarheit, Prospektre usw. muß so klar, einfach und überdeutlich sein, daß der Erfolg einfach eintritt und sich nicht durch irgendwelche Verwirrungen in die Rufe unserer Kunden, durch Verunsicherung, einfindet, oder dem wirkungsvollen Werbemethoden zu erreichen, ist, wenn wir Kunden suchen und erhalten wollen, unter größte Aufgabe. Hk.

Reichsadreßbuch des deutschen Gartenbaus

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen nach dem Verbleib der restlichen Bände II und III dieses Werks. Im Einverständnis mit mir hat der Wirtschaftsverlag W. Raschke, Berlin-Neußlin, Verpstr. 13, die Herausgabe verzögert, damit die grundsätzliche organisatorische Neugestaltung unseres Berufsstands beim Wiederaufbau des Reichsnährstands volle Berücksichtigung finden konnte. Nunmehr ist jedoch die Fertigstellung der beiden noch ausstehenden Bände in Angriff genommen. Die mannigfachen Anregungen und Wünsche, die nach Erscheinen des ersten Bandes „Ost- und Mitteldeutschland“ an mich herangetragen worden sind, werden dabei entsprechende Berücksichtigung finden. Der II. Band wird Nord- und Westdeutschland bringen, während der III. Band Süddeutschland enthält.

Das starke Interesse, das aus den Anfragen hervorgeht, ist mir Bestätigung dafür, daß das Erscheinen dieses Buchs eine Notwendigkeit war. Sollte jemand Näheres über das Buch erfahren wollen, wird ihm auf Anfrage gern Auskunft gegeben. Im übrigen sei dringend empfohlen, die Bestellung unter Benützung des nachstehenden Bestellzettels zu dem jetzt noch geltenden ermäßigten Vorbestellpreis vorzunehmen.

ges. Boettner, Sonderbeauftragter für Gartenbau.

Bestellzettel für das Reichsadreßbuch

Ich bestelle
Band I — Band II — Band III
alle drei Bände zum Preis von RM 13,50
Name _____
Ort _____ Straße _____
Ausfüllen — in Briefumschlag stecken — Druckporto genügt.